



Gebührenverordnung für die Abwasseranlagen Bergün

Art. 1

Finanzierung Zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde Gebühren.

Art. 2

- Anschlussgebühren
- a) Für alle Bauobjekte, welche an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden, sowie für die Erweiterung bereits angeschlossener Gebäude, hat der Eigentümer eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - b) Für Neubauten werden folgende Anschlussgebühren erhoben:
 - Eine Grundgebühr von Fr. 524.50
 - Eine Wertgebühr von 2.62 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert)
 - c) Für Umbauten gilt eine Wertgebühr von 1,5 % der Differenz zwischen den Neuwerten vor und nach dem Umbau, gemäss amtlicher Schätzung.
Als Umbau gilt ein Gebäude, das bereits über einen Kanalisationsanschluss verfügt. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn entweder zusätzlicher Wohnraum entsteht oder die sanitäre Haustechnik im Rahmen von mindestens Fr. 50'000.- erweitert wird.
 - d) Für spezielle Bauten wie landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, gewerbliche Hallen, touristische Anlagen etc. wird der Anschlussbeitrag vom Gemeindevorstand nach dem zu erwartenden Abwasseranfall berechnet.

Art. 3

- Benützungsg Gebühr
1. Pro Liegenschaft haben die am Gemeinde-Kanalisationsnetz und an der ARA Bergün angeschlossenen Grundeigentümer jährlich eine Benützungsg Gebühr zu bezahlen. Diese beträgt:
 - a) Grundtaxe (Infrastrukturkosten) 0,7136 ‰ des Neuwertes der Gebäudeversicherung exklusive evt. Wert des separat geschätzten und unbenutzten, angebauten Stalles aber zuzüglich MWSt.
 - b) Verbrauchsgebühr, Wasserverbrauch Fr. 0.8263/m³ zuzüglich MWSt.
 2. Für Liegenschaften, die am Gemeindekanalisationsnetz angeschlossen sind, jedoch nicht an der ARA Bergün, bezahlt der Eigentümer $\frac{1}{3}$ von der Grundtaxe und der Verbrauchsgebühr.
 3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der Grundbeitrag der Ökonomiegebäudeschätzung und ein durchschnittlicher Wasserverbrauch des effektiven Viehbestandes, der ARA-Gebühr gutgeschrieben (Nichtbelastung der Kanalisation und ARA).

4. Für spezielle Bauten wie gewerbliche Hallen, touristischen Anlagen etc. wird die Grundtaxe vom Gemeindevorstand nach dem zu erwartenden Wasserverbrauch festgelegt.

Art. 4

Fälligkeit Die einmaligen Anschlussgebühren sind vor Baubeginn aufgrund der geschätzten Baukosten der Gemeinde zu bezahlen.

Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Art. 5

Pfandrecht Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für die Bezahlung der Gebühren. Für sämtliche Gebühren sowie für Kosten von Ersatzvornahmen besteht ein Pfandrecht gemäss Art. 162 EG zum ZGB.

Art. 6

Verzugszins Für allfällige Zahlungen innert Frist, die nicht geleistet werden, ist ein ortsüblicher Verzugszins zu bezahlen.

Art. 7

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 20'000.- geahndet.

Auf Anordnung des Gemeindevorstandes sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen.

Art. 8

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. November 1994 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung vom 3. Oktober 1991 aufgehoben.

An der Gemeindeversammlung vom 13. November 1996 wurde Art. 3, Abs. 1 geändert.

FÜR DIE GEMEINDE BERGÜN

Der Präsident: Der Aktuar:

H. Fisch H. Müller